

Vorlage, DS-Nr. 2021/1404

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Troisdorf GmbH an der SGB Renewables GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf:

1. Rat der Stadt Troisdorf beschließt die mittelbare Beteiligung der Stadt Troisdorf durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH

(a) als Gründungskommanditistin an der SGB Renewables GmbH & Co. KG unter Übernahme einer Pflichteinlage in Höhe von maximal EUR 1.000.000, sowie

(b) als Gesellschafterin an der Komplementärin dieser Gesellschaft, der SGB Renewables Verwaltungs GmbH unter Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag von maximal EUR 10.000 EUR

jeweils gemeinsam mit weiteren Stadtwerken. Die Beteiligungen dienen insbesondere dem Zweck, eine Vielzahl von Projekten durch Erwerb oder Gründung von einzelnen Projektgesellschaften auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien durchzuführen.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Gründung solch weiterer Projektgesellschaften zur Beteiligung und/oder Entwicklung an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu, die als 100-prozentige Tochtergesellschaften der SGB Renewables GmbH & Co. KG ausgestaltet werden sollen. Hierbei ist eine Gesellschaftsform zu wählen, die auch den kommunalrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Risikotragung Rechnung trägt. Dabei wird die wirtschaftliche Betätigung der zu gründenden Projektgesellschaften sich im Rahmen der einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen halten.

3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Troisdorf in den Gremien der Stadtwerke Troisdorf werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen und Herausforderungen durch den Klimawandel und der damit einhergehenden Verlagerung der konventionellen Stromerzeugung auf eine vermehrt CO₂-freie Stromproduktion haben die Stadtwerke in der Vergangenheit verschiedentlich Überlegungen zur nachhaltigen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien angestellt.

Diese Überlegungen waren dabei auch von dem Gedanken getragen, eine von der Stromproduktion aus konventionellen fossilen Energieträgern unabhängige Energieversorgung zu erzielen, die vor allem zu einer stärkeren Unabhängigkeit bei der Lieferung der Primärenergieträger Kohle und Gas - vornehmlich aus dem Ausland - beiträgt. Auf diese Weise können die Stadtwerke dazu beisteuern, eine nachhaltige und vor allem umweltfreundliche Energieversorgung zu etablieren und einen zusätzlichen Beitrag zu mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten zu leisten. Beides, der größere Wettbewerb auf den Energiemärkten als auch die Etablierung einer nachhaltigen und vor allem umweltfreundlichen Energieversorgung, kommt dabei dem einzelnen Gemeindebürger zugute. Zum einen dürfte sich der größere Wettbewerb in der Preisgestaltung und zum anderen in einer höheren Transparenz auswirken, während eine umweltfreundlichere Energieerzeugung sich letztlich auch positiv auf das Gemeindegebiet auswirken dürfte. Dies gilt umso mehr, als dass nicht nur in Deutschland, sondern insbesondere auch in Europa aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission eine Reduktion des Klimagases CO₂ um 55 Prozent bis zum Jahr 2030 ("fit for 55") vorgesehen ist. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt in diesem Zusammenhang u.a. das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern (vgl. § 1 Abs. 2 EEG).

Diese Entwicklungen nehmen die Stadtwerke zum Anlass, um in Projekte zur klimafreundlichen Erzeugung von Energie zu investieren. Dabei wird insbesondere die Beteiligung an solchen Projekten erwogen, die in Deutschland nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gefördert werden. Danach werden vor allem Projekte zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft, Biomasse, solarer Strahlungsenergie sowie Geothermie gefördert. Diese Arten der Energieerzeugung erfahren durch das EEG eine Privilegierung gegenüber der Produktion von Elektrizität aus konventionellen Kraftwerken.

In Anbetracht des Umstands, dass die tatsächlichen Potentiale für Erneuerbare-Energien-Projekte in Deutschland beschränkt sind und da neben den nationalen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz diese Bereiche insbesondere auch durch EU-weite Vorgaben wesentlich geprägt sind, erwägen die Stadtwerke darüber hinaus eine etwaige Beteiligung an Projekten in weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und

der Schweiz. Auch dort existieren verschiedene Systeme, welche einen Anreiz zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bieten und zur Erfüllung der gesamteuropäischen Klimaziele beitragen. Darüber hinaus bietet eine Betätigung in diesen Ländern die Möglichkeit, in solche Projekte zu investieren, die aufgrund der geographischen Gegebenheiten in Deutschland und der teilweise bereits weitgehenden Ausnutzung geeigneter Flächen für Projekte in diesem Bereich (wie z. B. im Bereich Onshore Wind) in Deutschland nicht zu realisieren wären. Diese Möglichkeit wollen die Stadtwerke ggf. nutzen, um so zu einer nachhaltigen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien unter zunehmender Verdrängung des Einsatzes fossiler Energieträger beizutragen und damit einen Beitrag zu einer klimafreundlichen Energieversorgung zu erbringen.

Dieses Vorgehen erfüllt somit wie dargestellt auch einen dringenden öffentlichen Zweck, da – aufgrund der klimafreundlichen Energieerzeugung – das Verhalten der Stadtwerke über eine reine Gewinnerzielungsabsicht hinaus am Wohl der Gemeindebevölkerung ausgerichtet ist. Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar und betrifft das Wohl eines jeden Einzelnen. Als große Abnehmer elektrischer Energie, welche zu einem erheblichen Teil aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, können die Stadtwerke einen Beitrag zum Klimaschutz und damit dem Wohl der Gemeindebevölkerung leisten. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass die Stadtwerke ihr Engagement in die Erzeugung elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien bzw. der Erzeugung von Biogas ausbauen und dadurch der Einsatz fossiler Energieträger weiter zurückgedrängt wird.

Ein solches Engagement wird dabei vor allem auch von der Bevölkerung mitgetragen und teilweise sogar gefordert.

2. Vorhaben

Zur Umsetzung vorgenannter Ziele wollen sich zunächst Stadtwerke in einer Gesellschaft zusammenschließen, um Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren.

Vorgesehen ist insofern, gemeinsam ein Portfolio an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien aufzubauen, indem in bestehende Projekte investiert wird, Projekte entwickelt oder Projekte akquiriert werden.

Die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass zwar zunächst eine Vielzahl möglicher Projekte zur Verfügung stehen, die wirtschaftlich realisierbaren und gleichzeitig lukrativen Projekte aber Gegenstand eines erheblichen Konkurrenzkampfs bzw. Bieterwettbewerbs sind. Um an diesem Projektsegment partizipieren zu können, ist ein Zusammenschluss der teilnehmenden Stadtwerke sinnvoll. Der Zusammenschluss ermöglicht den sich beteiligenden Stadtwerken, sich zeitnah an kostenintensiven Projekten zu beteiligen, an denen eine isolierte Beteiligung der einzelnen Stadtwerke, insbesondere auch aus Kostengründen, nicht möglich wäre.

Die Betätigung der Stadtwerke auf diesen Märkten erfordert dabei die Gründung und Beteiligung an der nachfolgend beschriebenen Gesellschaft. Durch die Beteiligung werden Risiken begrenzt, die typischerweise im Wirtschaftsverkehr und insbesondere bei den angedachten Geschäften auftreten, wobei gleichzeitig die für

die Geschäftstätigkeit notwendige Handlungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaften erhalten bleibt.

Die letztlich zu realisierenden einzelnen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollen von jeweils separat zu gründenden (Projekt-)Gesellschaften geplant und durchgeführt werden. Diese Gründung operativer Gesellschaften für jedes einzelne Projekt dient nicht nur der Schaffung größtmöglicher Transparenz, sondern insbesondere auch dazu, die sich aus der Durchführung der Projekte ergebenden Risiken abzufedern sowie Projektfinanzierungen zu ermöglichen. Zwar werden diese Projekte größtenteils erst in der Zukunft realisiert und dementsprechend eine Gründung der jeweiligen Projektgesellschaften auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die Notwendigkeit auf diesen Märkten schnell und flexibel reagieren zu können – wie dies im beschriebenen Marktsegment unerlässlich ist – setzt allerdings voraus, dass auch eine solche Gesellschaftsgründung zeitnah nach Identifizierung eines geeigneten Projekts erfolgen kann. Der übliche Ablauf einer solchen Gesellschaftsgründung unter jeweils erneuter Beteiligung aller Räte der einzelnen Städte würde aber ein solches flexibles und schnelles Vorgehen geradezu unmöglich machen und damit das gesamte Geschäftsmodell verhindern. Aus diesem Grund ist es bereits im jetzigen Stadium erforderlich, einen Ratsbeschluss zu erhalten, auf dessen Grundlage eine Gründung von Projektgesellschaften auch zu einem späteren Zeitpunkt für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgen kann.

Die durch diese Gesellschaften zu realisierenden Projekte müssen sich dabei in dem im Gesellschaftsvertrag der SBG Renewables GmbH & Co. KG abgesteckten Rahmen halten. Zwingend ist daher eine Beschränkung der Betätigung auf Deutschland sowie weitere Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz sowie die im Gesellschaftsvertrag beschriebene Auswahl der verschiedenen Arten erneuerbarer Energien, wobei jedes Projekt möglichst eine Eigenkapitalrendite von mindestens 4 Prozent nach Steuern erfüllen soll.

II. Umsetzung

1. Struktur der Gesellschaften

Zur Verwirklichung des oben beschriebenen Vorhabens haben sich die Stadtwerke auf die Gründung der SBG Renewables GmbH & Co. KG verständigt.

a. Schritt 1: Gründung der Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft

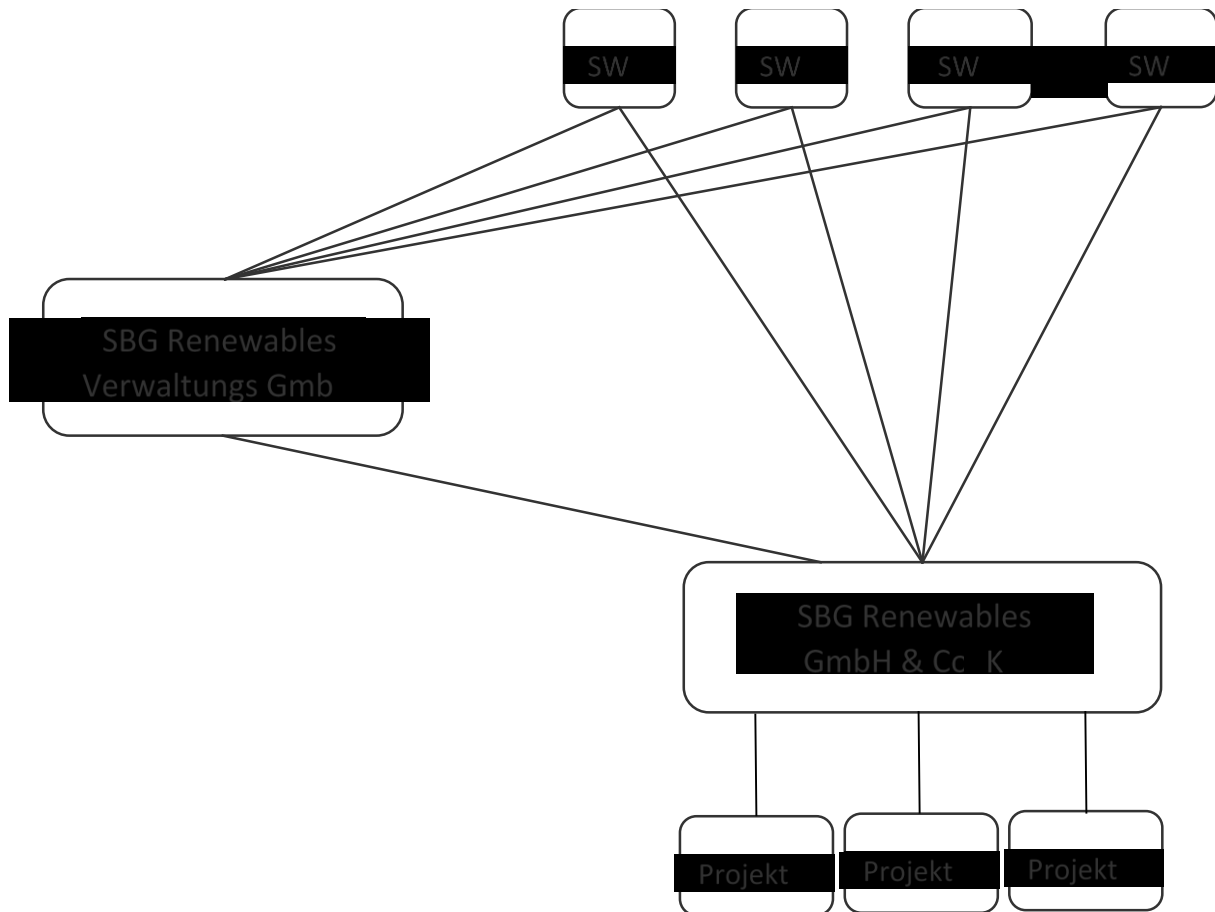
Hierzu wollen sich verschiedene Stadtwerke (graphisch als SW1 bis SWn dargestellt) in einer Stadtwerke-Beteiligungsgesellschaft, der SBG Renewables GmbH & Co. KG, zusammenschließen. Diese Gesellschaft soll dazu dienen, die einzelnen Interessen der verschiedenen sich beteiligenden Stadtwerke zu bündeln und das erforderliche Kapital entsprechend der Pflichteinlagen der einzelnen Stadtwerke einzusammeln und der jeweiligen Projektgesellschaft auf Grundlage entsprechender Gesellschafterbeschlüsse zur Verfügung zu stellen. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Stadtwerke als Kommanditisten, d.h. ihre Haftung im Außenverhältnis ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt. Im Innenverhältnis bemisst sich die Beteiligungsquote jedes Stadtwerks nach der Höhe seiner Verpflichtung zur Leistung einer Pflichteinlage.

Persönlich haftende Gesellschafterin (d.h. Komplementärin) dieser Gesellschaft wird die [SBG Renewables Verwaltungs GmbH], die mit einem Stammkapital von EUR 25.000 ausgestattet werden wird und die von den Stadtwerken, die als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sein werden, gegründet wird. Die einzelnen Stadtwerke werden an der Komplementärin mit der gleichen Beteiligungsquote beteiligt sein, mit der sie auch als Kommanditist an der SBG Renewables GmbH & Co. KG beteiligt sein werden.

b. Schritt 2: Gründung oder Erwerb von Projektgesellschaften

Für jedes Einzelprojekt zur regenerativen Energieerzeugung soll sodann eine separate Projektgesellschaft als Zweckgesellschaft gegründet oder erworben werden. Deren Rechtsform, gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung und weitere gesellschaftsrechtliche Prägung wird vornehmlich aus steuerrechtlichen Gründen erst zum gegebenen Zeitpunkt von den Partnern festgelegt; eine Haftungsschranke zur nächsthöheren Ebene der SBG Renewables GmbH & Co. KG soll jedenfalls sichergestellt werden. In diesen Projektgesellschaften soll schließlich die konkrete Entwicklung bzw. Durchführung der verschiedenen Projekte auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien erfolgen. Die separate Gründung von Projektgesellschaften dient dabei nicht nur der größtmöglichen Transparenz, sondern auch dazu, etwaige sich aus den Projekten ergebende Risiken abzufedern sowie Projektfinanzierungen zu ermöglichen.

Grafische Darstellung:



c. Willensbildung und Möglichkeit der Einflussnahme durch die Stadtwerke

Die Wahrung der Interessen der einzelnen Stadtwerke ist über einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen sichergestellt: So ist insbesondere die Entscheidung über die Annahme neuer Projekte sowie Beendigung, Abbruch oder Aufgabe bestehender Projekte einem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Hinsichtlich zukünftiger neuer Projekte gilt, dass die Beteiligung an einem neuen Projekt grundsätzlich einen Beschluss mit 75 Prozent der Stimmen verlangt, soweit das entsprechende Projekt determinierte Parameter erfüllt. Werden die Parameter nicht erfüllt, so ist die Beteiligung an diesem Projekt grundsätzlich nicht möglich, es sei denn die Stadtwerke beschließen einstimmig (100 Prozent), sich ausnahmsweise an dem Projekt zu beteiligen.

2. Investitionsvolumina und Finanzierung

Die Projekte sollen in dem dargestellten Rahmen bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 7,5 Mio. bis zum Jahr 2031 realisiert werden. Die Pflichteinlagen der einzelnen Stadtwerke in die SBG Renewables GmbH & Co. KG bemessen sich an dem bis 2031 vereinbarten Zielvolumen, d.h. jedes Stadtwerk leistet den seiner Beteiligungsquote entsprechenden Betrag auf Anfordern

nach Bedarf zur Realisierung von Projekten.

Die finanzielle Ausstattung der Projektgesellschaften soll für die Partner möglichst bilanzschonend im Regelfall über eine Projektfremdfinanzierung erfolgen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, werden die Stadtwerke für eine entsprechende Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquoten sorgen.

Das finanzielle Engagement der Stadtwerke Troisdorf GmbH wird sich bis 2031 nach derzeitigem Planungsstand auf maximal 1 Mio. EUR Eigenkapitalanteil belaufen. Mit einer dem derzeitigen Planungsstand entsprechenden hohen Pflichteinlage in die SBG Renewables GmbH & Co. KG ergibt dies einen Anteil von 13,3 an der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG. Die tatsächliche Beteiligungsquote wird letztlich jedoch davon abhängen, ob sich alle der derzeit interessierten Stadtwerke an dem Projekt beteiligen können. Sollten einzelne Stadtwerke z.B. mangels eines zustimmenden Ratsbeschlusses oder der erforderlichen Gremienzustimmung ausfallen, würde sich die Beteiligungsquote der Stadtwerke Troisdorf entsprechend verändern, wobei jedoch der vorgenannte Maximalbetrag des finanziellen Engagements nicht überschritten wird.

Auch für die Beteiligung an der Komplementärin der SBG Renewables GmbH & Co. KG, der SBG Renewables Verwaltungs GmbH, gilt: Die endgültige Beteiligungsquote am Stammkapital der GmbH (EUR 25.000) steht erst dann fest, sobald die Beteiligungsquote an der SBG Renewables GmbH & Co. KG feststeht. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils der Stadtwerke Troisdorf würde bei derzeitigem Planungsstand EUR 3.325 betragen, sollte jedoch EUR 10.000 nicht überschreiten.

3. Abstimmung mit der Kommunalaufsicht

Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft sind gemäß § 115 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen. Wie bereits dargelegt hat hier bereits eine Vorbefassung der Aufsichtsbehörde stattgefunden, die dem dargestellten Projekt positiv gegenübersteht. Die durch das Innenministerium bestimmte zentrale Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde.

Sofern einzelne Projekte im Ausland betrieben werden sollen und diese Tätigkeit durch eine Projektgesellschaft ausgeübt wird, an der auch die Stadt Troisdorf über die Stadtwerke Troisdorf mittelbar beteiligt ist, bedarf eine solche Betätigung zusätzlich der Genehmigung nach § 107 Abs. 3 GO NRW.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Haushalt der Stadt Troisdorf wird durch die Maßnahme nicht berührt.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer